

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten nach § 26 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

1. Beihilfefähige Fahrtkosten

Aufwendungen für eine Rettungsfahrt zum Krankenhaus sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten nur in folgenden Fällen beihilfefähig:

- Fahrten im Zusammenhang mit einer stationären Krankenhausbehandlung.
- Fahrten zur Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn die Verlegung medizinisch zwingend erforderlich ist oder die Festsetzungsstelle der Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus vorher zugestimmt hat.
- Fahrten im Zusammenhang mit einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn durch die vor oder nachstationäre Behandlung eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann.
- Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Operation in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis und Fahrten im Zusammenhang mit einer Vor- oder Nachbehandlung im Zusammenhang mit einer solchen Operation.
- Fahrten zum Krankentransport in einem Krankenkraftwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist.
- Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Dialysebehandlung, einer ambulanten onkologischen Strahlentherapie, einer ambulanten parenteralen antineoplastischen Arzneimitteltherapie oder einer ambulanten parenteralen onkologischen Chemotherapie.
- Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - a) die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BI“ besitzen
 - oder
 - b) die mindestens dem Pflegegrad 3 im Sinne des § 15 SGB XI zugeordnet sind.
- In besonderen Ausnahmefällen Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung, wenn die Festsetzungsstelle das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls vorher anerkannt hat. (Ein besonderer Ausnahmefall kann vorliegen, wenn eine vergleichbar schwerwiegende Beeinträchtigung, wie bei ambulanten Dialysebehandlungen etc. und Schwerbehinderung vorliegt.)
- Fahrten der Eltern zum Besuch ihres stationär untergebrachten Kindes, wenn der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Als Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe der niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beihilfefähig. Höhere Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden konnte. Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, so werden als Fahrtkosten 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke berücksichtigt. Bei Rettungsfahrten und Krankentransportfahrten sind die Aufwendungen bis zur Höhe der Entgelte, die aufgrund von Vereinbarungen oder sonstiger Regelungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes bestimmt sind, beihilfefähig.

Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Krankenbehandlung können grundsätzlich nur zwischen dem Aufenthaltsort des Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen und der nächst gelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit als beihilfefähig anerkannt werden. Dies ist der Ort, an dem aus medizinischer Sicht eine ordnungsgemäße - auf den Heilerfolg abgestellte - Krankenbehandlung möglich ist.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Fahrten mindern sich gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 NBhVO um einen Eigenbehalt.

2. Nicht beihilfefähig sind u.a.:

- Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderen privaten Reisen,
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Behandlung außerhalb der Europäischen Union, es sei denn, die Fahrt ist aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich oder die Gewährung von Beihilfe ist im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG erforderlich.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.